

Anlage 14

GESCHÄFTSORDNUNG DES ARBEITSMARKTSERVICE (in der Fassung vom 30.06.2006)

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

I. GRUNDSÄTZE

§ 1

Grundlage für die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG). Die Tätigkeit wird dabei von folgenden Grundsätzen bestimmt:

Leistungen des Arbeitsmarktservice sind dezentralisiert in den regionalen Geschäftsstellen anzubieten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind, wenn die Bundesorganisation eine Angelegenheit an sich ziehen will, vom Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes, wenn eine Landesorganisation eine Angelegenheit an sich ziehen will, vom Landesdirektorium über Vorschlag des Landesgeschäftsführers, ausdrücklich festzulegen.

Entscheidungen innerhalb des Arbeitsmarktservice sind auf allen Ebenen unter beratender Einbeziehung der Mitarbeiter vorzubereiten. Grundsätzliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung von der Landes- oder Bundesorganisation zu treffen sind, sind unter beratender Mitwirkung der nachgeordneten Organisationen des Arbeitsmarktservice vorzubereiten.

Für die Aufgabenerfüllung sind geeignete Mitarbeiter heranzuziehen, die über alle spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Tätigkeit im Arbeitsmarktservice verfügen.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND BEFUGNISSE DES BUNDESMINISTERS FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

BEFUGNISSE IM BEHÖRDLICHEN VERFAHREN

§ 2

(1) Gemäß § 58 Abs. 1 AMSG unterliegt das Arbeitsmarktservice im behördlichen Bereich (Vollziehung des AIVG, AuslBG und Dienstrecht der Beamten) dem Weisungsrecht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ergehen an den Vorstand des Arbeitsmarktservice. Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit stehen gegenüber dem Arbeitsmarktservice im behördlichen Bereich dieselben Kontroll- und Einschaurechte wie gegenüber der früheren Arbeitsmarktverwaltung zu.

(2) Durchführungsrichtlinien des Arbeitsmarktservice im behördlichen Bereich müssen vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden.

WAHRNEHMUNG DER AUFSICHTSRECHTE IM NICHTBEHÖRDLICHEN BEREICH

§ 3

- (1) Gemäß § 59 Abs. 1 AMSG untersteht das Arbeitsmarktservice im nichtbehördlichen Bereich der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Er hat in Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Arbeitsmarktservice für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik allgemeine Zielvorgaben - soweit darin Grundsätze über den Einsatz finanzieller Leistungen enthalten sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - zu geben, sowie für ein gesetzmäßiges Handeln der Organe des Arbeitsmarktservice und die Einhaltung der nach dem AMSG ergangenen Vorschriften (Zielvorgaben, Verordnungen, Richtlinien), einschließlich der Ausrichtung der Tätigkeiten und Leistungen des AMS auf die im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zu verfolgende Arbeitsmarktpolitik, nach Maßgabe der folgenden Absätze zu sorgen.
- (2) Fasst ein Organ des Arbeitsmarktservice einen Beschluss, der im Widerspruch zur gesetzmäßigen Führung der Geschäfte steht, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Verwaltungsrat unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, auf eine gesetzeskonforme Vorgangsweise hinzuwirken. Wird während dieser Frist keine gesetzeskonforme Maßnahme gesetzt, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den gesetzwidrigen Beschluss aufzuheben. Der Vollzug des Beschlusses ist in diesem Fall ab der Aufforderung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit an den Verwaltungsrat ausgesetzt.
- (3) Verstößt ein Beschluss des Verwaltungsrats oder eines Landesdirektoriums nach Meinung des jeweiligen Vorsitzenden gegen Gesetze oder andere sich aus Abs. 1 ergebende Vorgaben, hat er den Vollzug dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit unverzüglich dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen. Leitet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit binnen 14 Tagen nach Vorlage der Angelegenheit an ihn das in Abs. 2 beschriebene Verfahren ein, darf der Beschluss bis zum Abschluss der Angelegenheit im Sinne des Abs. 2 nicht vollzogen werden.
- (4) Wenn Organe des Arbeitsmarktservice oder Mitglieder dieser Organe ihre im AMSG festgelegten Pflichten nicht wahrnehmen, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gem. § 59 Abs. 6 AMSG den Verwaltungsrat aufzufordern, innerhalb einer kurzen, angemessenen Frist, die bei Gefahr im Verzug entfallen kann, für die Setzung der unterlassenen Handlungen zu sorgen. Kommt der Verwaltungsrat dem Verlangen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nicht nach, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die unterlassenen Handlungen durchzuführen.

INFORMATIONSPRECHTE

§ 4

(1) Das Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit generell, insbesondere bei Verlangen, alle für die Wahrnehmung der Aufsicht, die Erstellung von Berichten an diverse Stellen und die Grundlagen - und Forschungsarbeit betreffenden Auskünfte zu geben und einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Insbesondere sind die Beschlüsse des Verwaltungsrates, die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Landesdirektionen sowie die Grundlagen des Arbeitsmarktservice für die Erstellung der Präliminarien, des längerfristigen Planes, von Kreditaufnahmen, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln.

(3) Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist insbesondere auch ein Zugang zu den budgetrelevanten, arbeitsmarktrelevanten, statistischen und sonstigen Informationen im Rahmen der EDV des Arbeitsmarktservice zu gewähren.

GENEHMIGUNGSRECHTE

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit:

1. Bestellung der Vorstandsmitglieder und
2. Erlassung und Abänderung von Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des AMS.

(2) Folgende Maßnahmen und Beschlüsse sind dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen:

1. Finanzordnung,
2. Längerfristiger Plan,
3. Präliminarien,
4. Kreditaufnahmen,
5. Vorhaben im eigenen Wirkungsbereich (§ 41 AMSG), die im Einzelfall € 3.633.641,71 übersteigen,
6. Beteiligung an fremden Einrichtungen,
7. Bestandsveränderungen bei Liegenschaften,
8. Baumaßnahmen, die im Einzelfall € 363.364,17 übersteigen,
9. Mitgliedschaft in einer Personenvereinigung, wenn der Mitgliedsbeitrag in einem Jahr € 363.364,17 übersteigt,
10. Jahresabschluss und
11. Geschäftsbericht.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN IM ARBEITSMARKTSERVICE

A. BUNDESORGANISATION

AUFGABEN

§ 6

- (1) Gemäß § 4 AMSG sind von der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservice Österreich) grundsätzlich alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder hinsichtlich derer eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise erforderlich ist. In diesem Sinn hat die Bundesorganisation insbesondere zu sorgen für
1. die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit,
 2. die Erarbeitung und Festlegung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben und Schwerpunktsetzungen für die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice durch allgemein verbindliche Regelungen einschließlich qualitativer und quantitativer Zielvorgaben und Controlling,
 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik,
 4. die Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung, die die bestmögliche Erfüllung der in den §§ 32 und 33 AMSG genannten Leistungen sicherstellen,
 5. die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice durch
 - a) allgemein verbindliche Regelungen hinsichtlich Organisation und Personal,
 - b) eine einheitliche technische Ausstattung,
 - c) eine entsprechende Personalausbildung und
 - d) Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik, Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und für die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt,
 6. die Koordination und Sicherung eines bundesweit abgestimmten Vorgehens der verschiedenen Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, auch hinsichtlich Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, und
 7. die Kontrolle der Geschäftsführung auf allen Ebenen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und den arbeitsmarktpolitischen und sonstigen Vorgaben entsprechenden Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Das Arbeitsmarktservice Österreich kann für alle Bereiche und Organisations-ebenen des Arbeitsmarktservice Richtlinien erlassen. Die Richtlinien des Arbeitsmarktservice Österreich sind für alle Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice verbindlich.
- (3) Die Aufgaben der Bundesorganisation haben der Verwaltungsrat und der Vorstand nach Maßgabe des AMSG und dieser Geschäftsordnung wahrzunehmen.

VERWALTUNGSRAT

§ 7

(1) In den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates fallen gemäß § 6 AMSG folgende Angelegenheiten:

1. Vorschläge an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und der rechtlichen Grundlagen der Arbeitsmarktpolitik,
2. Vorschläge für die Gestaltung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 AMPFG) einschließlich eines Vorschlages zur Festsetzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung,
3. Beschlussfassung über arbeitsmarktpolitische Festlegungen auf Basis der allgemeinen Vorgaben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit einschließlich
 - der Vorgabe arbeitsmarktpolitischer Aufgaben und arbeitsmarktpolitischer Schwerpunktprogramme und Konzepte gemäß § 9 Abs. 2 Z 10 AMSG,
 - der Richtlinien gem. § 34 Abs. 6 und 7 AMSG sowie
 - der Aufteilung der vom Bund für Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück eingeräumten haushaltsrechtlichen Verfügungsermächtigungen zwischen der Bundesorganisation und den Landesorganisationen,
4. Genehmigung des längerfristigen Planes gemäß § 40 AMSG,
5. Genehmigung der Schaffung besonderer Einrichtungen auf Bundesebene gemäß § 11 AMSG,
6. Genehmigung der Präliminarien,
7. Aufteilung der finanziellen Mittel für den im § 41 AMSG umschriebenen eigenen Wirkungsbereich (inklusive Personalaufwand) auf die Bundesorganisation und die Landesorganisationen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Präliminarien,
8. Entscheidung in jenen Angelegenheiten, die dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Zustimmung, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, vorzulegen sind, wobei auf die Vorschrift des Absatz 3 Bedacht zu nehmen ist,
9. Erlassung von Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse gemäß § 54 Abs. 3 AMSG,
10. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und 6 AMSG,
11. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Landesgeschäftsführer und ihrer Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 2 und 4 AMSG,
12. Vertretung des Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, Landesgeschäftsführern und deren Stellvertretern,
13. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer und
14. Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung gemäß § 28 Abs. 1 AMSG.

(2) Gemäß § 6 Z 14 AMSG wird dem Verwaltungsrat weiters die Behandlung folgender Geschäftsfälle vorbehalten:

1. Entscheidungen über Investitionen im Wert von mehr als € 363.364,17,
2. Genehmigung von Berichten des Arbeitsmarktservice an den Nationalrat, den Rechnungshof oder an die Bundesregierung und
3. Entscheidung über die Geschäftseinteilung des Vorstandes, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

(3) Ist ein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung Gegenstand einer Befassung des Verwaltungsrates gem. Abs. 1 Z. 8, so ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Verwaltungsrates, das über Vorschlag einer Organisation bestellt wurde, die mit einem Bieter in einem organisatorischen, wirtschaftlichen, finanziellen oder diesen gleich zu haltenden Beherrschungsverhältnis steht, von der Mitwirkung an einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z. 8 ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat ist in den im vorhergehenden Satz genannten Fällen in seiner Entscheidung über die Wahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes an den vom Vorstand zu erstattenden Vorschlag gebunden.

§ 8

(1) Der Verwaltungsrat hat mindestens dreimal im Jahr zu tagen. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter durch Bekanntgabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung an die Mitglieder (stv. Mitglieder) des Verwaltungsrates einberufen. Die Bekanntgabe soll – ausgenommen Fälle besonderer Dringlichkeit – spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin brieflich, telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder unter Nutzung geeigneter elektronischer Medien erfolgen. Sitzungsunterlagen sollen, soweit dies möglich ist, gleichzeitig mit der Einladung übermittelt werden.

(2) Bei Vorliegen eines Verlangens gemäß § 7 Abs. 1 AMMSG hat die Einberufung einer Sitzung unverzüglich, d.h. spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens zu erfolgen. Erfolgt die Einberufung über ein solches Verlangen, hat die Sitzung spätestens drei Wochen nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

(3) Ein verhindertes Mitglied hat, sofern es nicht durch unvorhergesehene Umstände daran gehindert ist, selbst seine Vertretung durch den für ihn nominierten Stellvertreter sowie die Übermittlung allfälliger Unterlagen an diesen zu veranlassen und die Vertretung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich oder persönlich bekannt zu geben. Dasselbe gilt für den gem. § 5 Abs. 1 AMMSG entsandten Vertreter der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice sowie für andere zu einer Sitzung des Verwaltungsrates eingeladene Personen, für die eine Vertretungsregelung vorgesehen ist. Für den Stellvertreter gelten im Falle der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates alle für den Vertretenen maßgebenden Bestimmungen.

(4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(5) Der Verwaltungsrat ist gemäß § 7 Abs. 2 AMMSG bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner in der jeweiligen Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitglieder können zur Tagesordnung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge erstatten. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Sitzung durch Beschluss.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können darüberhinaus auch ohne ausdrückliche Einladung an allen Sitzungen des Verwaltungsrates, ausgenommen den Beratungen von Tagesordnungspunkten, die Angelegenheiten der Personen der Mitglieder des Vorstandes betreffen, teilnehmen.

(8) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates können zusätzlich neben dem gem. § 5 Abs. 1 AMMSG entsandten Vertreter der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice zwei weitere vom zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice nominierte Vertreter (§ 5 Abs. 2 AMMSG) eingeladen werden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(9) Werden Angelegenheiten behandelt, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrates je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß einzuladen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann zu den Sitzungen Angehörige der Bundesgeschäftsstelle und sonstige Experten beiziehen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Er hat ferner für das Vorhandensein des benötigten Hilfspersonals zu sorgen.

(11) Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Tag, Ort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der Anwesenden und ihre Funktion (Präsenzliste),
3. die gestellten Anträge,
4. Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich verlangt wird,
5. eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse,
6. die Abstimmungsergebnisse und
7. das Votum einzelner oder aller überstimmten Mitglieder einschließlich einer Begründung, wenn die Protokollierung ausdrücklich verlangt wird.

Das Protokoll soll den Mitgliedern (stv. Mitglieder) und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit spätestens zwei Wochen nach der Sitzung mittels der unter Abs. 1 genannten Medien zugestellt werden. Die Genehmigung des Protokolls ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Nach Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

§ 9

(1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Ausnahme der in §§ 10 und 11 geregelten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch Brief, Telegramm, Telefon, Fernkopie oder unter Nutzung geeigneter elektronischer Medien ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies aus besonderen Gründen anordnet und kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht.

§ 10

Eine Mehrheit von zwei Drittel und einer der abgegebenen Stimmen ist gemäß § 7 Abs. 4 AMSG für Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

1. Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung,
2. Erlassung und Abänderung der Finanzordnung,
3. Kollektivvertrag und Richtlinien gemäß § 54 Abs. 3 AMSG,
4. Präliminarien (einschließlich Personalplan),
5. Wahl (nicht jedoch Wiederwahl) des Verwaltungsratsvorsitzenden,
6. Bestellung (nicht jedoch Wiederbestellung) von Landesgeschäftsführern und deren Stellvertretern und

7. vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses von Vorstandsmitgliedern und von Landesgeschäftsführern.

§ 11

(1) Zusätzlich zu den im § 7 Abs. 4 AMMSG genannten Fällen wird gemäß § 7 Abs. 5 AMMSG festgelegt, dass auch in folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Drittel und einer Stimme erforderlich ist:

1. Arbeitsmarktpolitisches Arbeitsprogramm des Arbeitsmarktservice,
2. Rechnungsabschluss,
3. Baumaßnahmen, deren Aufwand einen Betrag von € 363.364,17 übersteigt,
4. Kreditaufnahme gemäß § 48 Abs. 1 und 2 AMMSG und
5. Bestellung der Vorstandsmitglieder
6. Schaffung von Einrichtungen gem. § 11 AMMSG

(2) Wenn eine gemäß Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, ist, sofern dies wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsrates unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, der Gegenstand neuerlich auf die Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates zu setzen, die binnen drei Wochen stattzufinden hat.

(3) Wenn wenigstens zwei der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsrates dies unmittelbar nach der Stellung eines Verlangens im Sinne des Abs. 2 beantragen, ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden, in dem, wenn nichts anderes vereinbart wird, das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz führt. Im Übrigen gelten für den Schlichtungsausschuss die Vorschriften des § 12.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat in der gemäß Abs. 2 abzuhaltenden Sitzung nach Möglichkeit Vorschläge zum strittigen Gegenstand zu erstatten, der eine Verabschiedung des Gegenstandes im Verwaltungsrat mit der in Abs. 1 vorgesehenen Mehrheit ermöglicht. Gelingt ihm dies nicht, hat er dem Verwaltungsrat einen gemeinsamen Bericht über seine Beratungen vorzulegen.

(5) Führt auch die neuerliche Behandlung des Gegenstandes im Verwaltungsrat nicht zu der gemäß Abs. 1 erforderlichen Mehrheit, können zwei der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, dass die Angelegenheit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Entscheidung vorgelegt wird.

(6) Wird ein Antrag gemäß Abs. 3 oder ein Verlangen gem. Abs. 5 nicht gestellt, kann über die Angelegenheit mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 9 Abs. 1) beschlossen werden.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat kann ständige oder ad hoc-Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können als Mitglieder auch Personen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates sind, mit Sitz und Stimme angehören, sofern dies der Verwaltungsrat einstimmig beschließt.

(2) Bei der Einsetzung des Ausschusses ist durch Beschluss des Verwaltungsrates die Aufgabenstellung des Ausschusses festzulegen und ein Vorsitzender zu bestimmen. Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuss die Enderledigung von Angelegenheiten aus dem

Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates übertragen.

(3) Der Verwaltungsrat hat gem. § 7 Abs. 7 AMMSG einen Kontrollausschuss und gem. § 22 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz einen Ausländerausschuss zu errichten.

(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden als Präsidium des Verwaltungsrates einen Ausschuss im Sinne der Bestimmungen des AMMSG. An seinen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Zentralbetriebsrat mit beratender Stimme teil. Das Präsidium hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Verwaltungsrates zu unterstützen, indem es, soweit erforderlich, dessen Sitzungen vorbereitet und dessen Beschlüsse ausführt sowie die Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice koordiniert.

(5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse, wenn nicht in gesetzlichen Vorschriften oder anlässlich seiner Einsetzung etwas anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit (§ 9 Abs. 1).

(6) Im Übrigen gelten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Vorsitzende des Ausschusses tritt.

VORSTAND

§ 13

Gemäß § 9 AMMSG ist der Vorstand im Besonderen für folgende Aufgaben zuständig:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Arbeitsmarktservice,
2. Organisation der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktstatistik,
3. Organisation des Rechnungswesens des Arbeitsmarktservice,
4. Organisation der Forschung (§ 6 Abs. 1 Z 5 lit. d),
5. Organisation der Aus- und Weiterbildung des Personals des Arbeitsmarktservice,
6. Organisation des Berichtswesens und von Tagungen zum Austausch von Erfahrungen bei der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik sowie zur Erarbeitung von Richtlinien für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik,
7. jährliche Erstellung der Präliminarien und des Rechnungsabschlusses,
8. jährliche Erstellung eines arbeitsmarktpolitischen Tätigkeitsberichtes,
9. Konzeption eines längerfristigen Planes gemäß § 40 AMMSG,
10. Konzeption von Richtlinien und Instrumenten zur Operationalisierung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben, insbesondere zur Koordinierung und Sicherung der grundsätzlichen Einheitlichkeit der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik,
11. laufende und periodisch institutionalisierte Kontrolle der Tätigkeit und der Gebarung der Landesorganisationen,
12. Controlling,
13. Vorsorge für die personellen, organisatorischen und finanziellen (inklusive Kreditaufnahme) Voraussetzungen der Politikumsetzung,
14. Beschluss über seine Geschäftseinteilung,
15. regelmäßiger Bericht über das Arbeitsmarktservice an den Verwaltungsrat und
16. Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 7.

B. LANDESORGANISATION

AUFGABEN

§ 14

(1) Gemäß § 12 AMSG sind von der Landesorganisation (Landes-Arbeitsmarktservice) im Rahmen der Richtlinien der Bundesorganisation grundsätzlich alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die der Sicherstellung der Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des betreffenden Bundeslandes dienen oder hinsichtlich derer eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb des Bundeslandes erforderlich ist. In diesem Sinn hat das Landes-Arbeitsmarktservice insbesondere zu sorgen für

1. die Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen und Vorgaben für den Bereich des Bundeslandes durch
 - a) Koordinierung und Formulierung der arbeitsmarktpolitischen Landesbedürfnisse bei der Vorbereitung bundesweiter Entscheidungen des Arbeitsmarktservice sowie
 - b) Umlegung und Koordination der generellen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf Landesebene,
2. die Koordinierung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice im Bereich des Bundeslandes mit Tätigkeiten der Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und sonstiger Einrichtungen, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice von Bedeutung sind und
3. die konkreten Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten der regionalen Geschäftsstellen durch
 - a) Entscheidung über deren Zahl, Standorte und Leistungsangebot,
 - b) Vorsorge für deren Personal, Unterbringung sowie Infrastruktur sowie
 - c) Anleitung, Unterstützung und Überwachung bei der Erbringung der Leistungen, erforderlichenfalls durch Erteilung von Weisungen.

(2) Die Aufgaben der Landesorganisation haben das Landesdirektorium und der Landesgeschäftsführer nach Maßgabe des AMSG und dieser Geschäftsordnung wahrzunehmen.

LANDESDIREKTORIUM

§ 15

(1) In den Zuständigkeitsbereich des Landesdirektoriums fallen gemäß §§ 14 und 22 AMSG folgende Angelegenheiten:

1. Bewilligung des Arbeitsprogrammes auf Landesebene,
2. Präliminarien des Landes-Arbeitsmarktservice,
3. Entscheidung über die Verwendung der für den im § 41 AMSG umschriebenen eigenen Wirkungsbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
4. Vorschläge für die Besetzung der Funktion des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters,
5. Antrag auf vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters,
6. Bestellung der Leiter der regionalen Geschäftsstellen sowie deren Stellvertreter (§ 20 Abs. 2

AMSG),

7. Festlegung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik im jeweiligen Bundesland einschließlich der Aufteilung der von der Bundesorganisation für Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück des AMSG eingeräumten Verfügungsermächtigungen,

8. Beschlussfassung über Konzepte gemäß § 16 Abs. 2 Z 6 AMSG,

9. Beschlussfassung über die Einrichtung der regionalen Organisation (§ 19 Abs. 1 AMSG) sowie der Organisation der regionalen Geschäftsstellen (§ 23 Abs. 2 AMSG) und

10. Beschlussfassung über die Schaffung besonderer Einrichtungen der Landesorganisation (§ 18 AMSG) und der regionalen Organisationen (§ 23 Abs. 2 AMSG).

(2) Das Landesdirektorium hat weiters die Mitwirkungsrechte (Anhörung und Entscheidung) wahrzunehmen, die im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, im Arbeitsmarktförderungsgesetz, im Ausländerbeschäftigungsgesetz und in Verordnungen zu diesen Gesetzen festgelegt sind.

(3) In Wahrnehmung der dem Landesdirektorium in § 14 Abs. 1 AMSG übertragenen Befugnisse kann das Landesdirektorium im Einzelfall Entscheidungen über Geschäftsfälle, deren Gegenstand die Gewährung einer investiven Beihilfe gem. § 34 Abs. 5 AMSG ist, an sich ziehen. Die Entscheidung darüber, ob das Landesdirektorium einen solchen Geschäftsfall an sich ziehen soll, ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landesdirektoriums zu setzen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Landesdirektoriums verlangen.

§ 16

(1) Das Landesdirektorium hat mindestens dreimal im Jahr zu tagen. Sitzungen des Landesdirektoriums werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Bekanntgabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung an die Mitglieder (stv. Mitglieder) des Landesdirektoriums einberufen. Die Bekanntgabe soll – ausgenommen Fälle besonderer Dringlichkeit – spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin brieflich, telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder unter Nutzung geeigneter elektronischer Medien erfolgen. Sitzungsunterlagen sollen, soweit dies möglich ist, gleichzeitig mit der Einladung übermittelt werden.

(2) Bei Vorliegen eines Verlangens gemäß § 14 Abs. 3 AMSG hat die Einberufung einer Sitzung unverzüglich, d.h. spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens zu erfolgen. Erfolgt die Einberufung über ein solches Verlangen, hat die Sitzung spätestens drei Wochen nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

(3) Ein verhindertes Mitglied hat, sofern es nicht durch unvorhergesehene Umstände daran gehindert ist, selbst seine Vertretung durch den für ihn nominierten Stellvertreter sowie die Übermittlung allfälliger Unterlagen an diesen zu veranlassen und die Vertretung dem Vorsitzenden des Landesdirektoriums spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich oder persönlich bekannt zu geben. Dasselbe gilt für andere zu einer Sitzung des Landesdirektoriums eingeladene Personen, für die eine Vertretungsregelung vorgesehen ist. Für den Stellvertreter gelten im Falle der Teilnahme an einer Sitzung des Landesdirektoriums alle für den Vertretenen maßgebenden Bestimmungen.

(4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

(5) Das Landesdirektorium ist gemäß § 14 Abs. 4 AMSG bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitglieder können zur Tagesordnung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge erstatten. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Sitzung durch Beschluss.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Landesdirektoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Wenn sich das Bundesland

- a) im jeweiligen Jahr an von der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice geförderten arbeitsmarktpolitischen Vorhaben im Ausmaß von mindestens 10 v.H. der von ihr aufgewendeten Fördermittel und
- b) an Betriebsförderungen gem. den §§ 27 ff und 35 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes im Ausmaß von mindestens einem Drittel der Ausgaben, bezogen auf die entsprechenden Aufwendungen im Bundesland

beteiligt, kann das Landesdirektorium durch Beschluss die Landesregierung zur ständigen Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Der Einladungsbeschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn

- a) das Landesdirektorium feststellt, dass das Bundesland die im vorangegangenen Satz unter lit. a genannte Voraussetzung in einem Jahr nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass es sie auch im darauf folgenden Jahr nicht erfüllen wird, oder
- b) das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Landesorganisation mitteilt, dass das Bundesland die im vorangegangenen Satz unter lit. b genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

(9) Werden Angelegenheiten behandelt, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, ist zu den Sitzungen des Landesdirektoriums je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer und der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß einzuladen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(10) Der Vorsitzende des Landesdirektoriums kann zu den Sitzungen Angehörige der Landesgeschäftsstelle und sonstige Experten beziehen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Er hat ferner für das Vorhandensein des benötigten Hilfspersonals zu sorgen.

(11) Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 11 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Vorsitzende des Landesdirektoriums tritt.

§ 17

(1) Die Beschlüsse des Landesdirektoriums werden mit Ausnahme der im § 18 geregelten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch Brief, Telegramm, Telefon, Fernkopie oder unter Nutzung geeigneter elektronischer Medien ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Landesdirektoriums dies aus besonderen Gründen anordnet und kein Mitglied des Landesdirektoriums diesem Verfahren widerspricht.

§ 18

(1) Gemäß § 14 Abs. 5 AMSG wird festgelegt, dass eine Mehrheit von zwei Drittel plus eine der abgegebenen Stimmen für Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten erforderlich ist:

1. Antrag auf vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters gemäß § 14 Abs. 2 Z 5 AMSG,
2. Beschlüsse betreffend die Festlegung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik der Landesorganisation gemäß § 14 Abs. 2 Z 6 AMSG,
3. Bewilligung des Arbeitsprogrammes auf Landesebene einschließlich Ausgabenstruktur gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 AMSG,
4. Schaffung von Einrichtungen der Landesorganisation (§ 18 AMSG) und
5. Erlassung und Abänderung der Landesgeschäftsordnung (§ 35).

(2) Wenn eine Mehrheit, wie in Abs. 1 bezeichnet, nicht erreicht wird, ist unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 bis 6 mit der Maßgabe vorzugehen, dass zwei Mitglieder des Landesdirektoriums ein Verlangen im Sinn des § 11 Abs. 2 stellen können und im Fall des § 11 Abs. 5 an die Stelle des Bundesministers der Verwaltungsrat bzw. ein von ihm benannter Schlichtungsausschuss tritt.

§ 19

(1) Das Landesdirektorium kann ständige oder ad hoc-Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können als Mitglieder auch Personen, die keine Mitglieder des Landesdirektoriums sind, mit Sitz und Stimme angehören, sofern dies das Landesdirektorium einstimmig beschließt.

(2) Bei der Einsetzung des Ausschusses ist durch Beschluss des Landesdirektoriums die Aufgabenstellung des Ausschusses festzulegen und ein Vorsitzender zu bestimmen.

(3) Das Landesdirektorium hat gem. § 56 AIVG einen Ausschuss für Leistungsangelegenheiten und gem. § 23 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einen Ausländerausschuss zu errichten.

(4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse, wenn nicht in gesetzlichen Vorschriften oder anlässlich seiner Einsetzung etwas anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit (§ 17 Abs. 1).

(5) Im Übrigen gelten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der §§ 16 und 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Landesdirektoriums der Vorsitzende des Ausschusses tritt.

§ 20

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 AMSG hat das Landesdirektorium anlässlich einer Ausschreibung gemäß § 15 Abs. 1 AMSG einen Ausschuss einzurichten, dem nur die über Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bestellten Mitglieder angehören.

(2) Dem Ausschuss gemäß Abs. 1 obliegt die Bewertung des Ergebnisses der Ausschreibung und die Erstellung von Vorschlägen für die Bestellung des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters. Kommt kein einheitlicher Vorschlag zustande, sind die einzelnen Stellungnahmen der Mitglieder des Ausschusses dem Verwaltungsrat zu übermitteln.

LANDESGESCHÄFTSFÜHRER

§ 21

Gemäß § 16 AMSG ist der Landesgeschäftsführer im Besonderen für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Landes-Arbeitsmarktservice,
2. Leitung der Landesgeschäftsstelle,
3. Kontrolle und Anleitung der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstellen (§ 14 Abs. 1 Z 3 lit. c),
4. jährliche Erstellung der Präliminarien und des Rechnungsabschlusses für Investitions-, Sach- und Förderungsaufwendungen im Bundesland,
5. Erstellung des jährlichen arbeitsmarktpolitischen Tätigkeitsberichtes an den Verwaltungsrat,
6. Konzipierung von regionalen Programmen und Schwerpunktaktivitäten für die Konkretisierung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Zielvorgaben,
7. Planung und Umsetzung der regionalen Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des generellen Arbeitsprogrammes und Budgetrahmens (einschließlich mittelfristiger Planung),
8. Regelmäßige Berichterstattung über das Arbeitsmarktservice im Bundesland an das Landesdirektorium,
9. Koordinierung und Betreuung der regionalen Geschäftsstellen bei der Umsetzung der festgelegten Arbeitsmarktpolitik durch Bereitstellung von Hilfsmitteln. Beratung und laufende Kontrolle,
10. Vorsorge für eine koordinierte Vorgangsweise mit Gebietskörperschaften in arbeitsmarktpolitisch relevanten Fragen,
11. Heranziehung von externen Einrichtungen (Schulungsträger, Sozialinitiativen, Betreuungseinrichtungen) zur Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten und
12. Erstellung von regional angepassten Schulungsplänen.

C. REGIONALE ORGANISATION

AUFGABEN

§ 22

(1) Gemäß § 19 Abs. 3 AMSG hat die regionale Organisation des Arbeitsmarktservice im Rahmen der Richtlinien des Arbeitsmarktservice Österreich und des Landes-Arbeitsmarktservice grundsätzlich zu besorgen:

1. die Konkretisierung und Umsetzung der vorgegebenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf regionaler Ebene und
2. die Umsetzung und praktische Durchführung der Arbeitsmarktpolitik in der Region durch die Erbringung der Leistungen gemäß dem 2. Teil des AMSG.

(2) Die Aufgaben der regionalen Organisation haben der Regionalbeirat und der Leiter der regionalen Geschäftsstelle nach Maßgabe des AMSG und dieser Geschäftsordnung wahrzunehmen.

REGIONALBEIRAT

§ 23

(1) In den Zuständigkeitsbereich des Regionalbeirates fallen gemäß § 21 Abs. 1 AMSG folgende Angelegenheiten:

1. Vorschlag zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler Ebene gegenüber der Landesorganisation,
2. Anhörung vor der Bestellung des Leiters der regionalen Geschäftsstelle,
3. Beschluss über Berichte zur Arbeitsmarktpolitik der regionalen Organisation,
4. Genehmigung der regionalen Präliminarien,
5. Genehmigung kurz- und mittelfristiger Arbeitsprogramme und
6. Anhörung gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und den Verordnungen zu diesen Gesetzen.

(2) Der Regionalbeirat ist insbesondere vor der Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bei Kurzarbeit gem. § 29 Abs. 2 lit. a AMFG anzuhören.

§ 24

(1) Der Regionalbeirat hat mindestens dreimal im Jahr zu tagen. Sitzungen des Regionalbeirates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Bekanntgabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung an die Mitglieder (stv. Mitglieder) des Regionalbeirates einberufen. Die Bekanntgabe soll – ausgenommen Fälle besonderer Dringlichkeit – spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin brieflich, telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder unter Nutzung geeigneter elektronischer Medien erfolgen. Sitzungsunterlagen sollen, soweit dies möglich ist, gleichzeitig mit der Einladung übermittelt werden.

(2) Bei Vorliegen eines Verlangens gemäß § 21 Abs. 2 AMSG hat die Einberufung einer Sitzung unverzüglich, d.h. spätestens binnen einer Woche nach Eintreffen des Verlangens zu erfolgen. Erfolgt die Einberufung über ein solches Verlangen, hat die Sitzung spätestens zwei Wochen nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

(3) Ein verhindertes Mitglied hat, sofern es nicht durch unvorgesehene Umstände daran gehindert ist, selbst seine Vertretung durch den für ihn nominierten Stellvertreter sowie die Übermittlung allfälliger Unterlagen an diesen zu veranlassen und die Vertretung dem Vorsitzenden des Regionalbeirates spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich oder persönlich bekannt zu geben. Dasselbe gilt für andere zu einer Sitzung des Regionalbeirates eingeladene Personen für die eine Vertretungsregelung vorgesehen ist. Für den Stellvertreter gelten im Falle der Teilnahme an einer Sitzung des Regionalbeirates alle für den Vertretenen maßgebenden Bestimmungen.

(4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

(5) Der Regionalbeirat ist gemäß § 21 Abs. 3 AMSG bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitglieder können zur Tagesordnung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge erstaten. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Sitzung durch Beschluss.

(7) Der Vorsitzende des Regionalbeirates kann zu den Sitzungen Angehörige der regionalen Organisation und sonstige Experten beiziehen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Er hat ferner für das Vorhandensein des benötigten Hilfspersonals zu sorgen.

(8) Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 11 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Vorsitzende des Regionalbeirates tritt.

§ 25

(1) Der Regionalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 17 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch Brief, Telegramm, Telefon, Fernkopie oder unter Nutzung geeigneter elektronischer Medien ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Regionalbeirates dies aus besonderen Gründen anordnet und kein Mitglied des Regionalbeirates diesem Verfahren widerspricht.

(3) Wenn in einer Angelegenheit, die nicht einen Einzelfall betrifft, bei der Beschlussfassung wenigstens eines der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Regionalbeirates dies unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, hat der Leiter der regionalen Geschäftsstelle die Angelegenheit dem Landesdirektorium vorzulegen, das - erforderlichenfalls nach Befassung eines Schlichtungsausschusses - in der Angelegenheit beschließt. Der Landesgeschäftsführer hat im Rahmen seiner Anleitungsbefugnis gem. § 16 Abs. 2 Z 3 AMSG den Leiter der regionalen

Geschäftsstelle mit der entsprechenden Erledigung der Angelegenheit zu beauftragen.

(4) Im Fall des § 27 Abs. 2 ist die Anhörung so rasch wie möglich durchzuführen. Sie gilt nach Ablauf einer Woche nach Verständigung der Mitglieder des regionalen Beirates als erfolgt, auch wenn noch nicht alle Mitglieder des regionalen Beirates eine Stellungnahme abgegeben haben.

§ 26

(1) Der Regionalbeirat kann für bestimmte Agenden Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können als Mitglieder auch Personen, die keine Mitglieder des Regionalbeirates sind, mit Sitz und Stimme angehören, sofern dies der Regionalbeirat einstimmig beschließt.

(2) Bei der Einsetzung des Ausschusses ist durch Beschluss des Regionalbeirates die Aufgabenstellung des Ausschusses festzulegen und ein Vorsitzender zu bestimmen.

(3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anlässlich seiner Einsetzung oder in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit (§ 17 Abs. 1).

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Regionalbeirates der Vorsitzende des Ausschusses tritt.

LEITER DER REGIONALEN GESCHÄFTSSTELLE

§ 27

(1) Gemäß § 22 Abs. 2 Arbeitsmarktservicegesetz hat der Leiter der regionalen Geschäftsstelle grundsätzlich über alle Leistungen des Arbeitsmarktservice seines Zuständigkeitsbereiches zu entscheiden. In diesem Sinn ist der Leiter der regionalen Geschäftsstelle im Besonderen für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Führung der laufenden Geschäfte der regionalen Geschäftsstelle,
2. Erstellung von regionalen Umsetzungsprogrammen entsprechend den arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben einschließlich Controlling und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
3. Umsetzung der regionalen Programme,
4. Entscheidungen in behördlichen Verfahren in 1. Instanz, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist,
5. Vorbereitung von Berufungen gegen Entscheidungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung
6. Entscheidung über Begehren im Rahmen der Arbeitsmarktförderung,
7. Erarbeitung von kurz- bzw. mittelfristigen Planungsunterlagen der regionalen Geschäftsstelle (Zielgruppen, Instrumente, Vermittlungsunterstützung, Infrastruktur, Personal) für den Beirat und
8. Erstellung von Berichten der regionalen Geschäftsstelle zur Arbeitsmarktpolitik.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung der Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bei Kurzarbeit gem. § 29 Abs. 2 lit. a AMFG hat der Leiter der regionalen Geschäftsstelle nach umgehender Information der Mitglieder des Regionalbeirates unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 25 Abs. 4 so rasch wie möglich zu treffen.

IV. GESCHÄFTSSTELLEN

ALLGEMEINES

§ 28

(1) Der Leiter der jeweiligen Geschäftsstelle ist für deren Dienstbetrieb in organisatorischer, personeller und fachlicher Hinsicht verantwortlich. Er hat in Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Geschäftseinteilung der Geschäftsstelle zu erlassen, Verfügungen zu treffen, Berichte und Entwürfe anzufordern und Weisungen zu erteilen.

(2) Für eine gem. § 7 Abs. 7 Arbeitsmarktservicegesetz eingerichtete Organisationseinheit der Bundesgeschäftsstelle gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Befugnis, Berichte und Entwürfe anzufordern und fachliche Weisungen zu erteilen, auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, in der Regel aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, jedenfalls aber nach Abstimmung mit seinen Stellvertretern, zukommt.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt über Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für die Organisation der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. Er erlässt über Vorschlag des Vorstandes ferner Richtlinien für die Ausbildung und Personalentwicklung der Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice.

GESCHÄFTSEINTEILUNG

§ 29

(1) Die Geschäftseinteilungen (§ 28 Abs. 1) haben die einzelnen Organisationseinheiten und deren Zuständigkeitsbereiche, die Weisungszusammenhänge, die Leiter und die übrigen Mitarbeiter der Organisationseinheiten sowie deren Vertretungsregelungen festzulegen.

(2) Die Festlegung des Aufgabenbereiches einer Organisationseinheit und eines Mitarbeiters als ihren Leiter stellt die Übertragung der Verantwortung an den betreffenden Mitarbeiter für die sachgerechte Unterstützung der in Betracht kommenden Organe des Arbeitsmarktservice hinsichtlich des zugewiesenen Aufgabenbereiches dar. Die Bestellung eines Leiters einer Organisationseinheit schließt die Befugnis ein, die dieser Organisationseinheit zugeteilten Mitarbeiter bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben heranzuziehen, ihnen Weisungen zu erteilen, die Vorlage von Berichten und Entwürfen anzufordern sowie Entscheidungsvorbereitungen und Entscheidungsdurchführungen zu übertragen.

(3) Sind aufgrund der Geschäftseinteilung einer Organisationseinheit andere Organisationseinheiten unterstellt, gelten die in Abs. 2 umschriebenen Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Leiters der übergeordneten Organisationseinheiten auch gegenüber den Mitarbeitern (einschließlich den Leitern) der unterstellten Organisationseinheiten.

(4) Der Verwaltungsrat erlässt über Vorschlag des Vorstandes Richtlinien hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen, der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie der Gestaltung der Verträge der Leiter von Organisationseinheiten.

ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

§ 30

(1) Gemäß §§ 10 Abs. 3, 17 Abs. 3 und 23 Abs. 3 AMStG können der Vorstand, der Landesgeschäftsführer und der Leiter der regionalen Geschäftsstelle ihnen zustehende Befugnisse auf Träger bestimmter Funktionen oder namentlich bestimmte Mitarbeiter der jeweiligen Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung befristet oder unbefristet übertragen.

(2) Wird eine Angelegenheit zur selbständigen Erledigung i.S. des Abs. 1 übertragen, hat der Übertragungsempfänger die Berechtigung und Verpflichtung zur eigeninitiativen Behandlung der übertragenen Angelegenheiten einschließlich der in diesen Angelegenheiten zu treffenden Entscheidungen. Ist der Mitarbeiter, dem eine Angelegenheit zur selbständigen Erledigung übertragen ist, Leiter einer Organisationseinheit, gilt § 29 Abs. 2. 2. Satz und Abs. 3 auch hinsichtlich der sich aus der Übertragung ergebenden Aufgaben.

(3) Die übergeordneten Leiter haben die Aufgabenerfüllung durch den Übertragungsempfänger zu beaufsichtigen und zweckentsprechend anzuleiten. Diese Verpflichtung schließt die Befugnis zur Erteilung von Weisungen sowie die Anforderung von Berichten und Entwürfen ein.

(4) Die Übertragung kann vom übertragenden Organ im Einzelfall oder generell zurückgenommen werden, wenn ihm dies in Wahrnehmung seiner Verantwortung erforderlich erscheint.

DIENSTLICHER VERKEHR

§ 31

(1) Die Erteilung von Weisungen durch und die Anforderung und Vorlage von Berichten und Entwürfen an den Leiter der Geschäftsstelle oder einer übergeordneten Organisationseinheit (§ 29 Abs. 3) innerhalb der Geschäftsstelle hat über den oder die sich aus der Geschäftseinteilung ergebenden Leiter zu erfolgen.

(2) Im übrigen ist im Interesse einer raschen und wirksamen Kommunikation die direkte und formlose Kontaktnahme zwischen den Mitarbeitern, auch verschiedener Organisationseinheiten, nicht nur zulässig sondern auch erwünscht.

VERTRETUNG

§ 32

(1) Ist ein Mitarbeiter (Leiter) an der zeitgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, sind die anstehenden Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen, der in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie der Vertretene besitzt.

(2) Der Stellvertreter hat soweit als möglich im Sinne des Vertretenen, aber im eigenen Namen und in eigener Verantwortung zu handeln.

(3) Der Stellvertreter eines Leiters hat - neben der Wahrnehmung seiner sonstigen Aufgaben - den Leiter in der Ausübung seiner Leitungsfunktion laufend zu unterstützen.

ANWEISUNGSBERECHTIGUNG

§ 33

Die Übertragung der Befugnis, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge an die Buchhaltung zu erteilen (Anweisungsberechtigung), wird in der Finanzordnung geregelt.

V. BEZEICHNUNGEN

§ 34

(1) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien für die Bezeichnung der Geschäftsstellen, insbesondere auch hinsichtlich der Verwendung von Abkürzungen, festlegen.

(2) Der Verwaltungsrat kann ferner für die Vorstandsmitglieder, die Landesgeschäftsführer (Stellvertreter), die Leiter der regionalen Geschäftsstellen sowie für die Leiter von Organisationseinheiten Funktionsbezeichnungen festlegen.

VI. LANDESGESCHÄFTSORDNUNGEN

§ 35

(1) Die Landesdirektorien können mit Zustimmung des Verwaltungsrates diese Geschäftsordnung durch Bestimmungen für die jeweils eigene Landesorganisation und für die Regionalorganisationen ihres Zuständigkeitsbereiches ergänzen (Landesgeschäftsordnungen).

(2) Landesgeschäftsordnungen können in Abweichung von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vorsehen, dass

1. das Landesdirektorium auch andere als die im § 15 Abs. 3 genannten Geschäftsfälle, an sich ziehen kann,
2. auch für andere als die in § 18 Abs. 1 genannten Angelegenheiten die Beschlusserfordernisse des § 18 gelten und
3. zu den Sitzungen des Landesdirektoriums Vertreter der Arbeitnehmervertretung des AMS einzuladen sind.

(3) Abs. 2 Z. 1 gilt nicht, wenn Gegenstand einer Entscheidung im Einzelfall der Zuschlag in einem Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung ist, an dem sich Einrichtungen als Bieter beteiligt haben, die zu einer Organisation, über deren Vorschlag ein Mitglied des Landesdirektoriums bestellt wurde, in einem organisatorischen, wirtschaftlichen, finanziellen oder diesen gleichzuhaltenden Beherrschungsverhältnis stehen.

(4) Die Landesgeschäftsordnungen haben vorzusehen, dass dem Landesdirektorium in den Fällen des Abs. 3 weder ein Informations- oder Anhörungsrecht vor der Vergabeentscheidung noch ein wie immer geartetes Mitwirkungsrecht an der Vergabeentscheidung selbst zukommt. Des weiteren ist vorzusehen, dass der Landesgeschäftsführer das Landesdirektorium auf Verlangen zumindest eines Mitglieds nach getroffener Vergabeentscheidung eingehend über die maßgeblichen Entscheidungsgründe zu unterrichten hat. Insbesondere hat der Landesgeschäftsführer hierbei einerseits die Vorteile des erfolgreichen Angebotes und andererseits die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Angebote der unterlegenen Bieter darzulegen.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zu einer Landesgeschäftsordnung verweigern, wenn Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung dieser Geschäftsordnung widersprechen.